

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Akkreditierungsbericht

Wesentliche Änderung

Studiengang „Physician Assistance“ (B.Sc.)

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Überblick zum Studiengang | 2 |
| 2. | Informationen zum Verfahren..... | 3 |
| 2.1 | Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule | 3 |
| 2.2 | Informationen zum vorliegenden Verfahren | 4 |
| 3. | Bewertung der Änderungen | 5 |
| 3.1 | Überblick der geplanten Änderungen..... | 5 |
| 3.2 | Bewertung der Gutachter*innen | 5 |
| 4. | Akkreditierungsbeschluss des Senats..... | 7 |
| 5. | Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg..... | 8 |

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

1. Überblick zum Studiengang

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang | B.Sc. Physician Assistance | |
| Standort(e) | Köln, Regensburg, Potsdam | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 8 Semester Regelstudienzeit, 6 Studiensemester auf Basis der Anrechnung | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 ECTS (Anrechnung aufgrund der Vorbildung 60 ECTS) | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | - | |
| Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Änderungen zum 01.03.2023 (Sommersemester 2023). Re-Akkreditierung war zum 01.09.2022 erfolgt, Studiengang läuft seit 01.03.2018, eine Änderungsanzeige 2020. | |
| Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende) | Max. 40 Studierende/Semester pro Standort | |
| Datum Änderungsvorhaben | 16.12.2022 | |
| Formale Prüfung | 20.12.2022 | M. Frick, Ltg. QM |
| Sachlich-inhaltliche Prüfung | 19.04.2023 | Senat |
| Beschlussdatum Senat | 19.04.2023 | |
| Erstellung Bericht | 22.05.2023 | |

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

2. Informationen zum Verfahren

2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent*in des Studiengangs und ein externes studentisches

FB 353.7

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudAkkV sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter*in.

2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs B.Sc. Physician Assistance gestartet. Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang.

Zugleich wurden im geänderten Konzept die Maßnahmen zur Auflagenerfüllung integriert. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudAkkV des Landes Brandenburg der vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachterin übermittelt:

- Prof. Dr. med. Gesine Weckmann, Professur für Gesundheitsbildung und Prävention, Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH, Rostock

Am 07. Februar 2023 wurde das Gutachten an die Hochschule übermittelt. Das Gutachten und das zugrundeliegende Änderungsvorhaben wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

In diesem Zusammenhang wurde vom Senat eine interne Auflage ausgesprochen, welche dem Senat erneut am 19.04.2023 vorgelegt wurde.

3. Bewertung der Änderungen

3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Folgende Änderungen werden im Rahmen des Änderungsverfahrens angestrebt:

1. Die Auflagen, die der Senat im Rahmen der Re-Akkreditierung, basierend auf einem externen Gutachten, aussprach, werden erfüllt.
2. Die Empfehlungen, die der Senat im Rahmen der Re-Akkreditierung, basierend auf einem externen Gutachten, aussprach, werden größtenteils in das Studium integriert.
3. Weitere Änderungen des Studiengangs aufgrund der Rückmeldung Studierender und/oder Dozierender.
4. Pauschale Anrechnung der ersten beiden Semester für ausgewählte Berufsgruppen.
5. Zusätzliches Angebot des Studiengangs an dem neuen HSD-Standort Potsdam.
6. Prüfung der pauschalen Anrechenbarkeit weiterer Berufsfelder (insbesondere Pflege, Logopädie, und Hebammenwissenschaft) als interne Auflage

3.2 Bewertung der Gutachter*innen

- Auflage 1: Die Themen Allgemeine und ambulante Medizin sollen in geeigneter Weise in das Curriculum aufgenommen werden. Der Praxisanteil im Studium soll durch die Ergänzung eines weiteren Praxisprojektes erhöht werden. Zudem ist das Prinzip der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten in der Modulbeschreibung aller Praxisprojekte konsequent zu verankern.

Die wichtigsten Grundlagen der ambulanten Medizin und der Allgemeinmedizin werden durch die beschriebenen Veränderungen der Studieninhalte abgebildet. Durch die Orientierung der neuen Inhalte an der ambulanten Praxis und die Umsetzung als größtenteils in der Praxis zu leisten, wird ein eingehendes Verständnis gewährleistet. Es wird empfohlen, die Eignung der medizinischen Einrichtung für die zu leistenden Praxisstunden präziser zu definieren. Dies wurde insgesamt adäquat umgesetzt.

Der Anteil der Praxisstunden als Teil des Studiums sollte erhöht werden. Im Modulhandbuch ist ersichtlich, dass ein Praxismodul „Praxisprojekt IV (Allgemeinmedizin)“ von 150 UE neu hinzugefügt wurde. Von den 150 Unterrichtseinheiten dieses Moduls entfallen 130 Stunden auf die praktische Arbeit in einer medizinischen Einrichtung. Im Rahmen dieser Umsetzung erfolgten Anpassungen im Curriculum, um die ECTS-Zahl des Studiums beizubehalten. Das bisherige Modul „Geriatric / Neurologie“ wurde in ein anderes Modul integriert und bildet jetzt das Modul 21 „Diverse Fachgebiete II (Geriatric Neurologie, Psychiatrie)“. Hierbei wurden Inhalte der HNO-Kunde in die allgemeinmedizinische Studieninhalte integriert. Die Anpassungen sind insgesamt geeignet, um alle für die Arbeit von Physician Assistants wichtigen Inhalte abzubilden. Dies wurde adäquat umgesetzt.

Aus dem Modulhandbuch geht hervor, dass das Prinzip der Delegation nach der Anpassung des Modulhandbuchs in verschiedenen Modulen im Laufe des Studiums integriert wurde. Beispiele hierfür sind die

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

folgenden Module: Modul 12 „Praxisprojekt 1 (Basic Skills)“ wurde angepasst und Kenntnisse und Verständnis der Delegation von ärztlichen Tätigkeiten wurden in diesem Modul integriert. Die Delegation ist im neuen Modulhandbuch ebenfalls in den zu erzielenden Kompetenzen des Moduls 16 „Praxisprojekt II (Innere Medizin)“ integriert. Dies wurde erfüllt.

- Auflage 2: In den Praktikumsordnung sollen klare Regeln für den Ablauf der Praxiseinsätze vorgegeben werden. Die Praxisprojekte sind stärker zu curricularisieren und dem Studienfortschritt anzupassen, um den Kompetenzzuwachs nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

In der Praktikumsordnung (Stand: 19.12.2022) sind unter § 2 Praxisprojekte Absatz 4, Vorgaben für den Ablauf des Praktikums beschrieben. Hierin wird sowohl auf die Struktur als auch auf die Inhalte des Praktikums eingegangen. Dies wurde erfüllt.

Die Inhalte der Praxisprojekte wurden präzisiert und die Praxisprojekte sind im neuen Curriculum wie folgt strukturiert:

- Modul 12 „Praxisprojekt I (Basic Skills)“
- Moduls 16 „Praxisprojekt II (Innere Medizin)“
- Modul 19 „Praxisprojekt III (Chirurgie)“
- Modul 20 „Praxisprojekt IV (Allgemeinmedizin)“
- Modul 23 „Praxisprojekt V (Wahlfach)“

Hierbei können Modul II und Modul III, je nachdem ob der Studienanfang im Sommer- oder im Wintersemester liegt, in der Reihenfolge getauscht werden. Die Grundlage für die Teilnahme an den Praxisprojekten II (Innere Medizin) und III (Chirurgie) ist die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt I (Basic Skills). Nach Abschluss der Praxisprojekten I-III werden die Inhalte in den Praxisprojekten IV und V integriert und vertieft. In dieser Strukturierung ist ein Aufbau im Sinne einer zunehmenden Kompetenzentwicklung von Grundlagen (Basic Skills) bis Fachkenntnisse (z.B. Innere Medizin, Chirurgie) bis zu komplexer Problematik und spezialisiertes Wissen (Allgemeinmedizin, Wahlfach) erkennbar. Die Inhalte und Lernergebnisse / Kompetenzen der Praxisprojekte wurden im Modulhandbuch präzisiert und deutlicher beschrieben. Hierbei wurden konkrete Maßnahmen und Kompetenzen benannt, die im Rahmen der Praxisprojekte erreicht werden sollen und die mittels eines Logbuchs und eines Praxisberichts dokumentiert und bewertet werden. Diese Auflage wurde erfüllt.

- Auflage 3: Die schriftlichen Modularbeiten der Praxisprojekte sollen benotet werden. Hierzu sind klare Kriterien auszuarbeiten und zu definieren, die die Anforderungen der beruflichen Praxis abbilden.

Im Modul 12 „Praxisprojekt 1 (Basic Skills)“ wird als Prüfungsleistung ein Praxisbericht angefertigt. Die Prüfungsleistungen für die Module 16 „Praxisprojekt II (Innere Medizin)“, 19 „Praxisprojekt III (Chirurgie)“, 20 „Praxisprojekt IV (Allgemeinmedizin)“ und 23 „Praxisprojekt V (Wahlfach)“ werden neben dem vorzulegenden Logbuch, Praxisberichte angefertigt, die inhaltlich an die beschriebenen Inhalte und Lernergebnisse des Praxisprojektes angepasst sind. Für die Inhalte der Praxisberichte der genannten Module werden formale Vorgaben konkret beschrieben. Im neuen Modulhandbuch wird beschrieben, dass diese Praxisberichte jeweils

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

benotet werden und die Grundlagen für die Benotung werden für jedes der oben genannten Module im Modulhandbuch präzisiert. Diese Auflage wurde erfüllt.

- Auflage 4: Eine individuelle kompetenzorientierte Überprüfung der praktischen Fähigkeiten in den Praxiskursen soll erfolgen. Die entsprechenden Kriterien zur Überprüfung sind schriftlich festzulegen

In den Modulen „Anamnese / Untersuchung“, „Chirurgie / Orthopädie / Unfallchirurgie“, „Innere Medizin“ und „Anästhesie / Notfallmedizin“ werden in der aktuellen Version des Studienunterlagen praktische Prüfungen vorgesehen, die nach den jeweiligen Praxiskursen stattfinden. In dieser Prüfung werden die praktischen Fertigkeiten und kommunikativen Kompetenzen individuell überprüft. Diese Auflage wird adäquat erfüllt.

4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

Neben der Aufgabenerfüllung wurden im Rahmen des Verfahrens vom Studiengang folgende Änderungen eingereicht:

1. Weitere Änderungen des Studiengangs aufgrund der Rückmeldung Studierender und/oder Dozierender.
2. Pauschale Anrechnung der ersten beiden Semester für ausgewählte Berufsgruppen.
3. Zusätzliches Angebot des Studiengangs an dem neuen HSD-Standort Potsdam.

Hierzu erging am 28.02.2023 folgender Beschluss des Senats mit einfacher Mehrheit bei 0 Enthaltungen:

Ad 1. Die geplanten weiteren Änderungen fallen nicht unter die Kriterien einer wesentlichen Änderung gemäß Prozess PB 353.3 (4). Die Verantwortung für die Freigabe der Änderungen liegt somit im Studiendekanat.

Ad 2. Für folgende Berufsgruppen soll die Äquivalenzprüfung zur Anrechnung der Credit-Points aufgrund einer pauschalen Anrechnung der Vorbildung ab dem SoSe 2023 entfallen:

- Operationstechnische*r Assistent*in
- Anästhesietechnische*r Assistent*in
- Notfallsanitäter*in
- Physiotherapeut*in
- Ergotherapeut*in
- Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
- Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
- Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik

Die Begründung für die pauschale Anrechnung der Vorbildung aufgrund der in diesen Ausbildungsberufen vermittelten Kompetenzen ist für den Senat schlüssig.

Der Senat beschließt, dass für Bewerber*innen dieser Berufsgruppen die Äquivalenz der angerechneten Module durch die Kompetenzen, die im Rahmen der genannten Berufsausbildungen erworben wurden, gegeben ist und eine Äquivalenzprüfung entfallen kann.

Ad 3. Für das zusätzliche Angebot des Studiengangs am Standort Potsdam ist gemäß PB 353.3 (9) kein externes Gutachten erforderlich und der Senat entscheidet auf Basis der vorgelegten Unterlagen zu den Ressourcen.

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Auflage

- Der Senat stimmt der pauschalen Anrechenbarkeit zu. Allerdings muss die pauschale Anrechenbarkeit der Vorbildung für weitere Berufsfelder bis zum Wintersemester 2023/24 geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden, insbesondere der Pflege, Logopädie und der Hebammenwissenschaft

Der Nachweis der dargelegten Ressourcen am Standort Potsdam ist für den Senat schlüssig.

Der Senat beschließt, dass der Studiengang zusätzlich am Standort Potsdam angeboten werden kann.

Der Senat stimmt der Akkreditierung (Änderung und Auflagenerfüllung) des Studiengangs B.Sc. Physician Assistance in der Fassung vom 16.12.2022 mit einer Auflage und keinen Empfehlungen zu.

Vorbehaltlich der Erfüllung der Auflage bis zum WS 23/24 bleibt die Akkreditierung des Studiengangs aufrecht bis 30.09.2030.

In der Senatsitzung am 25.04.2023 erfolgte mit einfacher Mehrheit folgender Beschluss des Senats:

Der Nachweis über die Erfüllung der internen Auflage vom 28.02.2023 mit Bezug auf die Prüfung der pauschalen Anrechenbarkeit weiterer Berufsfelder (insbesondere der Pflege, Logopädie und Hebammenwissenschaft) ist für den Senat schlüssig. Somit ist die Auflage, die im Senatsbeschluss vom 28.02.2023 ergänzt wurde, erfüllt.

Der Senat stimmt der Akkreditierung (Änderung und Auflagenerfüllung) des Studiengangs B.Sc. Physician Assistance in der Fassung vom 16.12.2022, sowie der Ergänzung vom 16.04.2023 ohne Auflagen und Empfehlungen zu.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 30.09.2030.

5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg

| Kriterium | Inhalte | Bewertung |
|--|--|---------------------------------------|
| Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudAkkV) | Der Bachelorstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Der Studiengang umfasst 6 Studiensemester im berufsbegleitenden Regelstudienverlauf. Pro Semester sind in der Regel 25 CP (im 6. Sem. 30 CP) vorgesehen. 60 Credit Points werden angerechnet. | Entspricht den formalen Anforderungen |
| Studiengangsprofil (§4 StudAkkV) | Im 6. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (9 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau. | Entspricht den formalen Anforderungen |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudAkkV) | Die StudAkkV beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Brandenburg sowie der, die entsprechend im | Entspricht den formalen Anforderungen |

Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

| | | |
|--|--|---------------------------------------|
| | Studiengang berücksichtigt sind. Die Anerkennung der Vorbildung über Ausbildungen erfolgt gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2008). Ausbildungen, deren Abschluss formalisierte Kompetenzen im geforderten Umfang vermitteln, können pauschal anerkannt werden. Die Ausbildungen sind festgelegt. Die Gleichwertigkeit der weiteren Vorbildungen wird über eine Äquivalenzprüfung erhoben. | |
| Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudAkkV) | Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) Physician Assistance. | Entspricht den formalen Anforderungen |
| Modularisierung (§7 StudAkkV) | Der Studiengang umfasst 24 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte. | Entspricht den formalen Anforderungen |
| Leistungspunktesystem (§8 StudAkkV) | Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In den ersten 5 Semestern sind jeweils 24 CP, im 6. Semester 30 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 210 CP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 9 CP (inkl. Bachelorkolloquium 12 CP). | Entspricht den formalen Anforderungen |
| Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudAkkV)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudAkkV)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend. | | Trifft nicht zu |

| Person/Funktion | Datum | Version |
|--|------------|---------|
| Erstellung/Überarbeitung: M.Frick, Qualitätsmanagement | 29.11.2022 | 2 |